



**Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Fach Romanistik als Kern- und als Ergänzungsfach
(Französisch, Italienisch, Rumänisch, Spanisch/Iberoromanistik)
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 5. Januar 2009**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 14. Juli 2010
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2010 S. 229)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 988). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 26. Januar 2010 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Juli 2010 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 14. Juli 2010 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

¹Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kern- und Ergänzungsfach Romanistik in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: „B.A.“) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung. ²Das Bachelor-Studium im Fach Romanistik wird in vier Profilierungsrichtungen angeboten:

- a) Französisch;
- b) Italienisch;
- c) Rumänisch;
- d) Spanisch/Iberoromanistik.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) ¹Studieninteressierte bewerben sich für eines der angebotenen Profile des Bachelor-Studienfaches. ²Abhängig vom gewählten Profil gelten zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Studienvoraussetzungen spezielle Sprachanforderungen gemäß § 3.



- (3) ¹Die Kombination eines Kernfaches Romanistik mit einem Ergänzungsfach Romanistik ist zulässig, sofern sich die Profile beider Studienfächer voneinander unterscheiden. ²Zu den Besonderheiten des Studienaufbaus vgl. § 6 Abs. 4b und 5b dieser Ordnung.

§ 3

Sprachanforderungen und -nachweise

- (1) ¹Allgemeine Sprachanforderungen für die Aufnahme des Studiums sind ausreichende Kenntnisse in Latein und einer zweiten Fremdsprache. ²Der Sprachnachweis für Latein kann bis zum Ende des 1. Studienjahres erbracht werden durch

- einen Beleg über einen mindestens dreijährigen, aufeinander folgenden und mit der Note „ausreichend“ abgeschlossenen Schulunterricht oder
- das erfolgreiche Absolvieren eines vom Sprachenzentrum angebotenen Latinumskurses mit Anfängerniveau oder eines gleichwertigen Kurses externer Anbieter.

³Der Nachweis für die zweite Fremdsprache kann über das Abiturzeugnis erbracht werden, soweit dieses:

- Unterricht in den Klassen 5-10 (ohne Abiturprüfung) oder
- Unterricht in den Klassen 7-12 (ohne Abiturprüfung) oder
- Unterricht in den Klassen 9-12 (mit Abiturprüfung) belegt.

⁴Alternativ kann eine Bescheinigung über das Niveau A2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen vorgelegt werden.

- (2) ¹Für das Studium in der Profilrichtung Französisch sind Französischkenntnisse auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmes nachzuweisen. ²Die Einstufung in die sprachpraktischen Module erfolgt durch einen Einstufungstest zu Studienbeginn. ³Liegen die Sprachkenntnisse unter dem Niveau B1, besteht die Möglichkeit, die entsprechenden Sprachkenntnisse innerhalb des 1. Studienjahres nachzuholen.
- (3) Kenntnisse des Italienischen, Rumänischen oder Spanischen sind vor Aufnahme des Studiums in der jeweiligen Profilrichtung nicht Voraussetzung, aber dringend erwünscht.
- (4) ¹Ausländische Studienbewerber nicht-deutscher Muttersprache müssen Kenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Stufe 2), Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF, 4 mal TDN 4) oder einer vergleichbaren Prüfung des Goethe-Instituts bzw. der Kultusministerkonferenz (z.B. Kleines deutsches Sprachdiplom) nachweisen. ²Die Deutsch-Kenntnisse gelten gemäß Abs. 1 als Fremdsprachenkenntnisse.

§ 4

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Arbeit drei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume.



§ 5 Ziel des Studiums

- (1) ¹Das Studium der Romanistik umfasst den Erwerb von Sprachkompetenz, die wissenschaftliche Beschäftigung mit den Sprachen und den Literaturen sowie den Erwerb von Kenntnissen über den romanischen Kulturkreis. ²Das Studium gliedert sich daher in die Bereiche Fachwissenschaften, Kulturstudien und Sprachpraxis.
- (2) ¹Die Bachelor-Studienfächer der Romanistik haben ein doppeltes Qualifikationsziel. ²Zum einen sind sie forschungsorientiert, vermitteln eine gründliche philologische Ausbildung und schaffen so die Basis für eine Fortführung in Master-Studiengängen. ³Zum anderen schaffen die Studienfächer aber auch Voraussetzungen für einen erfolgreichen Berufseinstieg durch die Grundlegung von fachwissenschaftlicher Methodenkompetenz, eine fundierte Sprachausbildung und kulturspezifische Kenntnisse. ⁴Sie vermitteln daher Forschungskompetenz bei gleichzeitiger erster Berufsqualifizierung.
- (3) ¹Der Abschluss im Bachelor-Studiengang Romanistik im Kernfach mit den Schwerpunkten Französisch, Italienisch, Rumänisch oder Spanisch/Iberoromanistik bereitet auf einen breiten Arbeitsmarkt vor. ²Die im Studium erworbenen Kompetenz qualifizieren für Tätigkeiten im Unternehmen, Institutionen und Organisationen, des privaten oder öffentlichen Sektors (Bildungswesen, Kulturarbeit, Mediensektor, Tourismus, Handel und Finanzdienstleistung etc.).
- (4) Die genannten Studien- und Qualifikationsziele und beruflichen Einsatzmöglichkeiten gelten auch für das Studium der Romanistik im Ergänzungsfach (Französisch, Italienisch, Rumänisch und Spanisch/Iberoromanistik), wobei in diesem Fall die spezifischen, in den romanistischen Modulen erworbenen Kompetenzen ergänzenden Charakter im Hinblick auf das gewählte Kernfach erhalten.

§ 6 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Bachelor-Studium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelor-Arbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. ³Die Bachelor-Arbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. ⁴Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfachs angerechnet. ⁵Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfachs, des Ergänzungsfachs und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. ⁶Die Bachelor-Arbeit schließt das Studium ab.
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. ⁵Die Untergliederung des Fachs Romanistik in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Musterstudienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.



(3) Entsprechend den kapazitären Möglichkeiten des Instituts können alle Module des Instituts für Romanistik als Zusatzmodule gemäß §4 Abs. 7 bis 9 Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät für den Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts belegt werden.

(4) Studienaufbau im Kernfach Romanistik:

Das Studium im Kernfach Romanistik besteht aus fünf verpflichtenden fachwissenschaftlichen Modulen mit je 10 LP, dem Bereich der Sprachpraxis mit insgesamt 30 LP, dem Bereich der Schlüsselqualifikationen mit insgesamt 30 LP (Praxismodul, fachspezifische und allgemeine Schlüsselqualifikationen) sowie der Bachelor-Arbeit mit 10 LP.

a) Im Kernfach Romanistik (Französisch, Italienisch oder Spanisch/Iberoromanistik) in Kombination mit einem nichtromanistischen Ergänzungsfach sind folgende Module der gewählten Sprache zu absolvieren:

- Basismodul Literaturwissenschaft,
- Basismodul Sprachwissenschaft,
- Aufbaumodul Literaturwissenschaft,
- Aufbaumodul Sprachwissenschaft,
- Kulturstudien,
- sprachpraktische Module im Umfang von 30 LP; davon sind Pflichtmodule BRomF-B2 und BRomF-PG1 (für Profil Französisch), BRomI-B1 (für Profil Italienisch) bzw. BRomS-B1 (für Profil Spanisch).

b) Im Kernfach Romanistik (Französisch, Italienisch oder Spanisch/Iberoromanistik) in Kombination mit einem Ergänzungsfach aus dem Bereich der Romanistik sind folgende Module der gewählten Sprache zu absolvieren:

- Basismodul Literaturwissenschaft,
- Basismodul Sprachwissenschaft,
- Aufbaumodul Literaturwissenschaft oder Aufbaumodul Sprachwissenschaft,
- Kulturwissenschaft – Kulturtheorie – Kontextualisierungen,
- Kulturstudien,
- sprachpraktische Module im Umfang von 30 LP; davon sind Pflichtmodule BRomF-B2 und BRomF-PG1 (für Profil Französisch), BRomI-B1 (für Profil Italienisch) bzw. BRomS-B1 (für Profil Spanisch).

c) Im Kernfach Romanistik (Rumänisch) in Kombination mit einem nichtromanistischen oder in Verbindung mit einem romanistischen Ergänzungsfach sind folgende Module zu absolvieren:

- Einführung in die Sprach- und Literaturwissenschaft,
- Vertiefung Sprachwissenschaft,
- Aufbaumodul Rumänische Sprache und Kultur,
- Rumänische Sprache und Kultur im südosteuropäischen Kontext,
- Kulturstudien,
- sprachpraktische Module im Umfang von 30 LP.



(5) Studienaufbau im Ergänzungsfach Romanistik:

Das Studium im Ergänzungsfach Romanistik umfasst 60 LP und besteht aus verpflichtenden fachwissenschaftlichen Modulen mit je 10 LP und dem Bereich der Sprachpraxis.

a) Im Ergänzungsfach Romanistik (Französisch, Italienisch oder Spanisch/Iberoromanistik) sind die folgenden Module der gewählten Sprache zu absolvieren:

- Basismodul Literaturwissenschaft,
- Basismodul Sprachwissenschaft,
- Aufbaumodul Literaturwissenschaft oder Aufbaumodul Sprachwissenschaft,
- Kulturstudien,
- sprachpraktische Module im Umfang von 20 LP; davon sind Pflichtmodule BRomF- B2 und BRomF-PG1 (für Profil Französisch), BRomI-B1 (für Profil Italienisch) bzw. BRomS-B1 (für Profil Spanisch).

b) Im Ergänzungsfach Romanistik (Rumänisch) sind die folgenden Module zu absolvieren:

- Einführung in die Sprach- und Literaturwissenschaft,
- Kulturstudien,
- Vertiefung Sprachwissenschaft oder Aufbaumodul Rumänische Sprache und Kultur oder Rumänische Sprache und Kultur im südosteuropäischen Kontext,
- sprachpraktische Module im Umfang von 30 LP.

(6) In das Studium des Kernfachs sind Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 LP eingeschlossen. Diese gliedern sich in einen

a) Pflichtbereich:

- Praxismodul, 10 LP

b) Wahlpflichtbereich

- ein Modul zu Fachspezifischen Schlüsselqualifikationen, 10 LP
- Allgemeine Schlüsselqualifikationen, 10 LP, die in besonders gekennzeichneten Modulen erworben werden können.

(7) ¹Schlüsselqualifikationen dienen der Kontextualisierung der im Fachstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. ²Zur genaueren Ausgestaltung und zu den Möglichkeiten, Schlüsselqualifikationen zu erwerben vgl. den Studienplan (Modulkatalog).

(8) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
BRom-BA	Nachweis von mindestens 140 LP gemäß Studienplan
BRomF-L2	BRomF-L1
BRomF-S2	BRomF-S1
BRomF-B1	Sprachkenntnisse gemäß Europäischem Referenzrahmen Niveau
BRomF-B2	Einstufungstest oder BRomF-B1



BRomF-FT	Einstufungstest
BRomF-LS	Einstufungstest oder BRomF-B2
BRomF-PG1	Einstufungstest oder BRomF-B1
BRomF-PG2	Einstufungstest oder BRomF-PG1
BRomF-RE	Einstufungstest oder BRomF-B2
BRomF-RO2	Einstufungstest oder BRomF-B2
BRomF-Sim	Einstufungstest oder BRomF-B2
BRomF-TP	Einstufungstest oder BRomF-B2
BRomF-ÜB	Einstufungstest oder BRomF-B1
BRomI-L2	BRomI-L1
BRomI-S2	BRomI-S1
BRomI-A2	Nachweis Niveau A1 nach GER oder BRomI-A1
BRomI-B1	Nachweis Niveau A2 nach GER oder BRomI-A2
BRomI-B2	Nachweis Niveau B1 nach GER oder BRomI-B1
BRomI-HS	Nachweis Niveau A2 nach GER oder BRomI-A2
BRomI-TP	Nachweis Niveau A2 nach GER oder BRomI-A2
BRomI-ÜB1	Nachweis Niveau A2 nach GER oder BRomI-A2
BRomI-ÜB2	Nachweis Niveau B1 nach GER oder BRomI-B1
BRomP-L2	BRomP-L1
BRomP-S2	BRomP-S1
BRomP-A2	Sprachniveau GER A1 bzw. BRomP-A1
BRomP-B1	Sprachniveau GER A2 bzw. BRomP-A2
BRomP-B2	Sprachniveau GER B1 bzw. BRomP-B1
BRomP-PG	BRomP-A2
BRomP-TP	BRomP-B1
BRomP-ÜB	BRomP-A1
BRomR-Auf	BRomR-Ein
BRomS-L2	BRomS-L1
BRomS-S2	BRomS-S1
BRomS-A2	Nachweis Niveau A1 nach GER oder BRomS-A1
BRomS-B1	Nachweis Niveau A2 nach GER oder BRomS-A2
BRomS-B2	Nachweis Niveau B1 nach GER oder BRomS-B1
BRomS-PG	Nachweis Niveau A1 nach GER oder BRomS-A1
BRomS-ST	Nachweis Niveau A1 nach GER oder BRomS-A1
BRomS-TP	Nachweis Niveau A2 nach GER oder BRomS-A2
BRomS-ÜB1	Nachweis Niveau A1 nach GER oder BRomS-A1
BRomS-ÜB2	Nachweis Niveau A2 nach GER oder BRomS-A2
BRomS-ÜB3	Nachweis Niveau B1 nach GER oder BRomS-B1



- (9) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn des Auslandsaufenthaltes abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 7

Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) ¹Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. ²Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Das Praxismodul und die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikation werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

§ 8

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. ²Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

§ 9

Praxismodul

- (1) ¹Das Praxismodul ist Pflichtbestandteil des Bachelor-Studiums. ²Es kann in folgender Form absolviert werden:
- a) Ein Praktikum von insgesamt mind. 6 Wochen Dauer (240 Stunden), nach Möglichkeit bei nicht mehr als zwei Praktikumsstellen (nach vorheriger Absprache mit dem Modulverantwortlichen auch im Ausland ableistbar); oder
 - b) durch einen mit dem Modulverantwortlichen abgestimmten, nachgewiesenen und qualifizierten Aufenthalt im Ausland von insgesamt vier Monaten (z.B. Fremdsprachenassistenzen, kürzere Auslandspraktika, Mitarbeit in Institutionen, Teilnahme an Symposien, Sprachkurse, etc.), über den ein Bericht verfasst wird.
- (2) ¹Das erfolgreich absolvierte Praxismodul wird in Form eines Portfolios dokumentiert. ²Das Praktikumsportfolio enthält mindestens den Praktikumsbericht und die Bescheinigung über die Ableistung eines Praktikums. ³Form und Umfang sind mit dem Modulverantwortlichen vor Praktikumsbeginn abzusprechen.



§ 10 Studienfachberatung

- (1) ¹Die Studienfachberatung für die Einzelmodule wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. ²Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Die Studienfachberatung zu den Bachelor-Studienfächern wird durch eine gesonderte Studienberatung des Institutes für Romanistik durchgeführt.
- (3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. zu Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.
- (4) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 11 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena